
**Satzung
des Abwasserverbandes Steinlach-Wiesaz**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 06.12.2012 / 20.11.2013 folgende Verbandssatzung des Abwasserverbandes Steinlach-Wiesaz beschlossen:

**§ 1
Mitglieder, Name, Zweck und Sitz**

- | | |
|------------------|--|
| (1) Die Stadt | Mössingen |
| die Gemeinden | Gomaringen
Dußlingen
Nehren
Ofterdingen
des Landkreises Tübingen |
| sowie die Stadt | Reutlingen
für die Stadtbezirke
Gönningen und Bronnweiler |
| und die Gemeinde | Sonnenbühl und für den Ortsteil Genkingen
des Landkreises Reutlingen |
- bilden unter dem Namen

"Abwasserverband Steinlach-Wiesaz"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband (nachstehend "Verband" genannt) hat die Aufgabe, das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen (Verbindungssammler, Kläranlage u. a.) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist in Dußlingen.

§ 2 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 3 und 4),
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Anzahl der Vertreter der Verbandsgemeinden für die Verbandsversammlung orientiert sich an Einwohnerzahl, Abwassermenge und Kostenbeteiligung. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Mössingen:	12 Vertreter
Gomaringen:	4 Vertreter
Dußlingen:	3 Vertreter
Reutlingen:	3 Vertreter
Nehren:	2 Vertreter
Ofterdingen:	2 Vertreter
Sonnenbühl.	1 Vertreter

- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von amtswegen Vertreter der Mitglieder. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten in der Verbandsversammlung vertreten.

Die von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat jedes Mitglieds aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Sie werden nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Absatz 1 Satz 2. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten abgegeben werden.

§ 4**Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diese Vertreter mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.
- (3) Die Verbandsmitglieder können Berater hinzuziehen, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die Tagesordnung für die Verbandsversammlung ist den Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 10 Tage vorher zuzustellen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 13 und 14 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlußfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Verbandssatzung, Erlass und Änderung sonstiger Satzungen, ausgenommen die Haushaltssatzung.
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung.
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten.
 - d) Entscheidung über Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Verbandsanlagen.
 - e) Rechtsgeschäfte mit Verbandsmitgliedern.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des "Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit" und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 5**Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf 5 Jahre gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel der gesetzliche Vertreter eines Verbandsglieds sein.
- (2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine beiden Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, dann endet auch ihre Tätigkeit als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (4) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) die Zustimmung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - c) die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers des Abwasserverbands und des Betriebsleiters der Verbandskläranlage;
 - d) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
 - f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter. Sie haben die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Verbandsversammlung bekanntzugeben.

§ 6**Schriftführer und Stellvertreter**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter. In der Regel sollen es gesetzliche Vertreter oder Bedienstete der Verbandsgemeinden sein.
- (2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7**Wirtschaftsführung**

- (1) Die für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen finden unmittelbar Anwendung (§ 20 Abs. 1 GKZ).
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Verbandsverwaltung (Geschäftsführung).
- (3) Die Stellvertretung der Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Stadt Mössingen zur Erledigung übertragen. Nähere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.
- (4) Die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung übt der Verbandsvorsitzende aus. Ihm obliegt auch die Eigenprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung.

§ 8**Tagegeld und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder und bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereiches Reisekosten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schriftführer erhalten Aufwandsentschädigungen.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 9**Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen**

- (1) Die vom Verband erstellten oder erworbenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten.
- (2) Die Anschlüsse der Verbandsmitglieder, wie auch Einzelanschlüsse an den Verbindungssammlern und der Kläranlage sind vom Verband zu genehmigen, sofern bei der fachtechnischen Prüfung durch das zuständige Landratsamt hiergegen keine Bedenken geltend gemacht werden.
- (3) Sofern es notwendig ist, kann der Verband im Zusammenhang mit der Anschlußgenehmigung besondere Auflagen erteilen.

-
- (4) Bei Einzelanschlüssen an die Verbindungssammler hat das Verbandsmitglied einen Anschlußbeitrag, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird, an den Verband abzuliefern.
- (5) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen bleibt Aufgabe der einzelnen Verbandsmitglieder. Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen sowie der Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die auf den Betrieb der Anlagen des Verbands einen erheblichen Einfluß haben können, ist der Verband zu hören.
- (6) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind und den angemeldeten Kapazitätsanteilen entsprechen.

Nach dieser Berechnung haben die Verbandsmitglieder folgende Kapazitätsanteile:

Mössingen	193,0 l/sec
Gomaringen	53,0 l/sec
Dußlingen	43,5 l/sec
Reutlingen	41,0 l/sec
Ofterdingen	28,5 l/sec
Nehren	24,0 l/sec
Sonnenbühl	12,0 l/sec

Eine Überschreitung des Kapazitätsanteils bzw. eine wesentliche Veränderung in der Beschaffenheit der Abwässer bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Zustimmung wird eine Nachumlage erhoben.

Werden bei einem Verbandsmitglied Ortserweiterungen oder Anlagen geplant, durch die eine solche Überschreitung oder Veränderung eintreten würde, so ist dies dem Verband rechtzeitig mitzuteilen.

- (7) Zur Feststellung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern ange-lieferten Abwassermengen werden, sofern es die Verbandsversammlung für erforderlich hält, in die Verbindungssammler Meßeinrichtungen eingebaut. Ein Beauftragter des Verbands nimmt die Messungen im Beisein eines jeweiligen Beauftragten der Verbandsmitglieder vor.

§ 9a

Direktanlieferungen auf der Kläranlage

Der Abwasserverband darf auf der Kläranlage Inhalte aus Fettabscheidern, Schlämme aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus geschlossenen Gruben, Brennschlempen etc. annehmen und für den entstehenden Aufwand Entgelte erheben.

§ 10
Baukostenumlage

- (1) Die Kosten für die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden aufgebracht durch:
- a) Eigenmittel,
 - b) Beihilfen,
 - c) Kredite.
- (2) Für die Aufbringung der Eigenmittel wird von der Verbandsversammlung eine Umlage festgesetzt. Diese hat mindestens 10% der anfallenden Baukosten zu betragen.
- (3) Der durch Kredite und Beihilfen nicht gedeckte Investitionsaufwand für den Bau der Kläranlage und der Verbindungssammler (Eigenmittel) wird wie folgt verteilt:
- | | |
|-------------|---------|
| Mössingen | 45,40 % |
| Gomaringen | 13,50 % |
| Reutlingen | 13,05 % |
| Dußlingen | 10,90 % |
| Nehren | 7,30 % |
| Ofterdingen | 7,10 % |
| Sonnenbühl | 2,75 % |
- (4) Der Bau besonderer Verbandsanlagen die durch die außergewöhnliche Zusammensetzung von Industrieabwässern, die bei der Planung nicht zugrunde gelegt worden sind, notwendig werden, gehen zu Lasten des Verbandsmitgliedes, bei welchem der Betrieb seinen Sitz hat.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern aufgebrachten Eigenmittel werden wie Fremdmittel behandelt.

§ 11
Anlagenerweiterung

Bei Erweiterung (Vergrößerung) der Anlagen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 (Vertreterzahl in der Verbandsversammlung), die Kapazitätsanteile nach § 9 Abs. 6 und die Beteiligungsquote nach § 10 Abs. 3 den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 12**Aufbringung der Betriebskosten**

- (1) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen werden von den Verbandsmitgliedern durch
 - a) eine Schuldendienstumlage für die Kredite,
 - b) eine Jahresumlage nach festen Kosten,
 - c) eine Jahresumlage nach beweglichen Kosten,
 - d) Kostenersatz,aufgebracht.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat den Schuldendienst aus dem Darlehensteil zu übernehmen, der sich aus dem Kostenanteil nach § 10 Abs. 3 abzüglich der Eigenmittel nach § 10 Abs. 2 ergibt.
- (3) Der Aufwand für sonstige Zinsen und die Abschreibungen auf die Anlagen abzüglich der Schuldentilgung nach Abs. 2 sowie 50% des allg. Geschäftsaufwandes werden jährlich auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis gem. § 10 Abs. 3 umgelegt. Das gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.
- (4) Der Betriebsaufwand und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern sowie 50% des allg. Geschäftsaufwandes werden jährlich nach Abzug der evtl. Einnahmen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr für die Bemessung der Entwässerungsgebühr zugrundegelegten Abwassermengen umgelegt.
- (5) Der Aufwand für die besonderen Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 4 ist vom Verbandsmitglied der Betriebsstätte zu ersetzen.
- (6) Auf die Umlagen sind dem Verband angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 13**Aufnahme und Ausscheiden von Gemeinden**

- (1) Bei der Neuaufnahme weiterer Gemeinden ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmenzahl.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten des Verbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung gewähren, sofern das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 14**Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes wird nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes Verbandsvermögen - aktives und passives Verbandsvermögen - unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der aufgebrachten Baukostenanteile verteilt. Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl aufgelöst werden.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verbandsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht veröffentlicht.

§ 16**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

vom		Öffentliche Bekanntmachung	in Kraft getreten
Satzung	im Amtsblatt 06.12.2012	am: 14.12.2012	01.01.2013
1. Änderung	20.11.2013	29.11.2013	01.12.2013